

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ehemalige Spielplatzfläche „Adelstedter Berg“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan M 1:2.000 (verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.



Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ehemalige Spielplatzfläche Adelstedter Berg“, einschl. seiner Begründung können während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemalige Spielplatzfläche Adelstedter Berg“ in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ehemalige Spielplatzfläche Adelstedter Berg“ werden entgegenstehende Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 16/1 „An der Brake“ sowie Nr. 30 „Zum Adelstedter Berg“ einschl. seiner Ersten Änderung im Bereich des neuen Bebauungsplanes in vollem Umfang aufgehoben.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 13. Oktober 2014

**Gemeinde Beverstedt**  
Voigts  
Bürgermeister  
(L.S.)

## 255.

### SATZUNG

#### der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29. September 2014

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 ausgegeben am 23. Dezember 2010, S. 576 - 621), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Schutzzweck

Heimische Laubbäume und Hecken prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Hagen im Bremischen maßgeblich. Der Erhalt des heimischen Baum-, und Heckenbestandes sowie die Förderung von Maßnahmen zu deren Ausbau und Pflege sind von besonderer Bedeutung. Bäume und Hecken geben einen ortsbildprägenden Charakter, ihnen kommt eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Bäume und Hecken gliedern und beleben die Landschaft und stellen gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie fördern mit ihren Strukturen die Sicherung und den Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna. Weiterhin bilden diese Bäume und Pflanzen einen Rahmen der Verbindung von Lebensräumen. Sie bieten Schutz vor Wind- und Wasser-Erosion, fördern das Kleinklima und tragen so in vielfältiger Art und Weise zur Sicherung und Erhaltung unserer Lebensgrundlage bei. Diese Bäume und Hecken zu schützen ist Zweck dieser Satzung.

#### § 2 Schutzgegenstand

(1) Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken in der Gemeinde Hagen im Bremischen werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm. Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken die im Abstand von 5 m zu Gebäuden stehen, sind von der Satzung ausgenommen.
2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
3. Bäume außerhalb geschlossener Ortschaften mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
  - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
  - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe)
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
5. Ersatzpflanzungen, gemäß § 9 dieser Satzung,
6. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind,
7. alle Hecken mit einheimischen Gehölzen, die außerhalb geschlossener Ortschaften wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 10 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von einem 1 m unterschritten wird.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (z.B. Walnuss und Esskastanie),
2. Bäume in Baumschulen und Gärtereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,

3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder §§ 14 ff. (NAGBNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bepflanzungen auf Friedhöfen
5. Nadelgehölze (z.B. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche) Birke, Ahorn
6. die spätblühende Traubenkirsche (*prunus serotina*)

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind auch Gefährdungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
  - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), außerhalb des öffentlichen Seitenraumes,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, zeitweise erfolgende Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen außerhalb des öffentlichen Seitenraumes
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngern, Sickersäften oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.
  - d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz)
  - e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
  - g) längerfristige Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen
  - h) Vermeidbare Schäl-, Verbiss- und Trittschäden durch Nutzvieh
  - i) Verdichtung durch das Befahren mit oder das Aufstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Lagerung von Baumaterialien

### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt ist die Beseitigung von mit Krankheiten befallenen und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen, sowie die Bewässerung erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerkes
- (2) Gestattet ist der fachgerechte Pflegeschnitt von Bäumen zur Erhaltung des Alleecharakters von Straßen, sowie der fachgerechte Rückschnitt im Bereich von Versorgungsleitungen.
- (3) Erlaubt sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- (4) § 4 Abs. 2 Buchst. a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde frühest möglich vor der Ausführung anzuzeigen.
- (6) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (7) Pflegemaßnahmen an Hecken von über 100 m Länge sind nur im mehrjährigen Wechsel auf Antrag zulässig.

### § 6 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach dem baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- f) die Beseitigung von Bäumen aus Hecken dem Erhalt der Artenvielfalt der in Hecken lebenden Pflanzen und Tieren dient.

(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweicheung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### § 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist vom Eigentümer bei der Gemeinde Hagen im Bremischen unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag muss eine Lageskizze mit dem Standort des betroffenen Baumes und des vom Eigentümer gewünschten Standortes des Ersatzbaumes beigelegt werden.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen im Sinne von § 9 vorzunehmen.
- (3) Große Maßnahmen sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen und von ihm zu entscheiden.
- (4) Kleinere bzw. dringende Anträge sind von einer fachlich geschulten Person nach Besichtigung kurzfristig zu entscheiden.

### § 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauanzeige gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 einzutragen (Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser).
- (2) Im Zuge eines Baugenehmigungsantrags- oder eines Bauanzeigeverfahrens, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, ist dem Antrag auf Erlaubnis (§ 7 Abs. 1) der Bauantrag/ die Bauanzeige beizufügen.

### § 9 Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

- (1) Wird nach § 6 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Dabei kann er bereits vorhandene Jungbäume auf dem gleichen Grundstück vorschlagen. Die Gemeinde setzt Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang zusätzliche Bäume der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Neuanpflanzung ist auf der Grundstücksfläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, soll die Neupflanzung auf einer anderen Grundstücksfläche im Gemeindegebiet, die im Eigentum des Antragsstellers ist, erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, kann nach Abstimmung mit der Gemeinde eine Neupflanzung auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, Bäume oder Gehölze bestimmter Art und Größe entsprechend als Ersatz für entfernte Bäume oder Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Das Maß für die Ersatzpflanzung ergibt sich aus Abs. 1 und 2. Verstöße gegen diese Satzung, die nicht nachträglich geheilt werden können, werden zuständigkeitshalber an den Landkreis Cuxhaven abgegeben.

(6) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(7) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. 6 nicht zu, hat er Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven zu dulden. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Verpflichtungen zu Schutz, Pflege und Erhaltung der Neuanpflanzung für den Eigentümer.

#### **§ 10 Haftung der Rechtsnachfolge**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Baumgruppen oder Hecken entgegen § 4 beseitigt, zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann man mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit nicht Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Zuwiderhandlung als Straftat durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen:

Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 07. Juni 2001,

die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 25. September 2008 und

die Baumschutzsatzung der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Oktober 2012,

außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 29. September 2014

**Gemeinde Hagen im Bremischen**  
Wittenberg  
Bürgermeister

(L.S.)

## **256.**

### **ERSTE SATZUNG vom 14. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 14. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Hechthausen vom 17. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (Steuermaßstab) erhält folgende Fassung:

Ist die Jahresrohmiere nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indexiert).

§ 4 Abs. 4 (Steuermaßstab) entfällt

In § 6 Absatz 1 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird die Bezeichnung „1.“ durch die Bezeichnung „Ersten“ ersetzt.

§ 7 (Erhebungszeitraum) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 1 während des laufenden Steuerjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 während des laufenden Steuerjahres, so erlischt die Steuerschuld hinsichtlich des nicht mehr steuerpflichtigen Zeitraums.

§ 8 (Fälligkeit der Steuer, Verfahren) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 8 Fälligkeit der Steuer und Erstattung**

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder auf Antrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen des Erlöschens nach Abs. 1 wird die zu viel gezahlte Steuer, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Wohnung oder den Wegfall der Eigenschaft als Zweitwohnung (§ 6 Abs. 2) aktenkundig belegt,

1. erstattet oder
2. mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben die der Zweitwohnungssteuerpflichtige an die Gemeinde Hechthausen zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(3) Die Zweitwohnungsteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen in einem Bescheid veranlagt werden.